

## Die elektronische Patientenakte (ePA)

### Liebe Patientin, lieber Patient,

seit Anfang 2025 wurde für alle gesetzlich Versicherten, die nicht widersprochen haben, automatisch eine ePA angelegt, die ab dem 1. Oktober 2025 bundesweit genutzt werden soll. In dieser Patienteninformation erfahren Sie, welche Daten in der ePA enthalten sind, wer Zugriff hat und welche Funktionen die ePA-App bietet.

### ■ Was ist die ePA?

Die ePA soll die **gesamte Krankengeschichte** bündeln, um Anamnese, Befunderhebung und Behandlung zu unterstützen. Die Grundlage der Behandlung bleibt allerdings weiterhin das anamnestische Gespräch, das eine Einsichtnahme erforderlich machen kann.

In die ePA werden alle **elektronisch vorliegenden Daten** aus Untersuchungen, Behandlungen und Maßnahmen aufgenommen, darunter Befunde aus bildgebender Diagnostik, Laborergebnisse und Arztbriefe. Befundberichte oder Arztbriefe werden für die Weiterbehandlung weiterhin zusätzlich über innerärztliche Kommunikationsdienste übermittelt. Auf Wunsch können außerdem weitere Dokumente eingestellt werden, zum Beispiel Daten aus strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP), elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU), Daten zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen sowie Kopien der Behandlungsdokumentation.

Die ePA beinhaltet zusätzlich eine **elektronische Medikationsliste (eML)**, die alle Arzneimittel umfasst, die per E-Rezept verordnet und von der Apotheke abgegeben werden. Außerdem enthält die ePA eine **Leistungsübersicht**, die die Abrechnungsdaten in Form von Gebührenordnungspositionen – inklusive Punktzahl und Euro-Betrag – sowie die Behandlungsdiagnosen in Form der Diagnoseschlüssel, mit oder ohne Zusatzkennzeichen zur Angabe der Diagnosesicherheit, aufführt. Eine Behandlungsdiagnose muss auf Wunsch und mit ärztlichem Nachweis durch die Krankenkasse innerhalb von vier Wochen in der ePA korrigiert werden.

### ■ Was ist für die Zukunft geplant?

Für März 2026 ist die Übertragung des **elektronischen Medikationsplans** von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) auf die ePA geplant. Dieser soll dann auch Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit enthalten, wie zum Beispiel Körpergewicht oder Allergien. Außerdem ist vorgesehen, weitere wichtige Dokumente wie den **elektronischen Impfausweis**, den **Mutterpass**, das **Kinderuntersuchungsheft**, das **Bonusheft der Zahnärzte** und die **Patientenkurzakte** hinzuzufügen. Letztere soll eine Art Anamneseblatt sein, auf dem die wichtigsten Befund- und Notfalldaten zusammengefasst sind.

## Die elektronische Patientenakte (ePA) (Fortsetzung)

### ■ Wer hat Zugriff?

Nach jedem Einstecken der eGK

- **haben Praxen, einschließlich des gesamten nichtärztlichen medizinischen Personals, sowie später Pflegefachkräfte, Hebammen etc., ohne PIN für 90 Tage Zugriff auf die ePA,**
- **sowie Apotheken, einschließlich des gesamten pharmazeutischen Personals, sowie später Betriebsärzte, Notfallsanitäter und der öffentliche Gesundheitsdienst, für 3 Tage.**

Sie können dabei Daten lesen, einstellen, herunterladen und löschen. Patientinnen und Patienten können ihre ePA ab der Vollendung des 15. Lebensjahres jederzeit über die ePA-App, über Ombudsstellen der Krankenkassen oder über eine Vertrauensperson verwalten.

### ■ Was ist mit der ePA-App möglich?

Die ePA-App ermöglicht:

- die Einsicht in Informationen,
- das Hinzufügen und Hochladen von Dokumenten (max. 25 MB große PDF/A-Dateien, z. B. Blutdruckmessungen, Vitalparameter, ältere Papierbefunde, Arztbriefe),
- die Sperrung der Dateneinsicht für bestimmte Praxen oder Apotheken,
- die Verlängerung oder Verkürzung der Zugriffsdauer durch Praxen,
- den Zugriff ohne Einstecken der Gesundheitskarte (z. B. bei Videosprechstunden),
- das Verbergen und Löschen von Dokumenten (verborgene Dokumente sind nur für den/die App-Nutzer/in sichtbar und können wieder sichtbar gemacht werden),
- das Verbergen der (befüllten) eML oder der Leistungsübersicht,
- das Widersprechen gegen die Nutzung der Daten für Forschungszwecke, gegen die (befüllte) ePA, die (befüllte) eML und gegen die Leistungsübersicht. Ein Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.

Gegen das Einstellen von Dokumenten während einer Behandlung kann jedoch, sofern nicht generell der ePA widersprochen wurde, nur in der behandelnden Praxis widersprochen werden.

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung